

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Waizenkirchen am
08.11.2005 um 19.30 Uhr.

Tagungsort: Sitzungssaal der Marktgemeinde Waizenkirchen im Schloss Weidenholz.

Anwesende:

ÖVP			SPÖ		
1	Bgm. Ing. Dopler Josef, Hausleiten 25	X	15	GV Faltyn Karl, Jänergasse 17	X
2	Vbgm. Weinzierl Rudolf, Fadingerstraße 23	X	16	GV Hebertinger Hermann, Thallham 4	X
3	GV Mayr Josef, Stillfüssing 9	E	17	GR Helmhart Franz, Keppling 10	X
4	GV Hinterberger Rudolf, Schurrerprambach 5	X	18	GR Weissenböck Erwin, Unterwegbach 29	X
5	GR Degeneve Wolfgang, Jänergasse 19	X	19	GR Ehrenguber Helmut, Imperndorf 6	X
6	GR Haider Margret, Moospolling 9	X	20	GR Kriegner Wolfgang, Thallham 7	X
7	GR Schatzl Nikolaus, Fasanweg 4	X			
8	GR Auinger Helmut, Keppling 11	X	GRÜNE		
9	GR Petric Maximilian, Fadingerstraße 16	E	21	GV Sageder Johann, Brandhof 13	X
10	GR Jany Herbert, Ritzing 11	X	22	GR Ferihumer Elisabeth, Kropfleiten 4	X
11	GR Mair Josef, Willersdorf 3	X	23	GR Ing. Mag. Aumayr Andreas, Webereistr. 2/1	X
12	GR Humberger Erna, Fadingerstraße 6	X			
13	GR Frühauf Franz, Eitzenberg 5	X	FPÖ		
14	GR Wagner Gerald, Unterwegbach 5	X	24	GR Schmutzhart Dietmar, Marktplatz 8	X
			25	GR Reichert Peter, Klosterstraße 16	X

Ersatzmitglieder:

ÖVP	Scheuringer Markus, Waldweidenholz 16	E	ÖVP	Fleischanderl Herbert, Inzing 19	E
ÖVP	Scheiterbauer Franz, Dittenbach 6	E	ÖVP	Wimmer Engelberg, Keppling 5	E
ÖVP	Zistler Josef, Klosterstraße 4	X	ÖVP	Wagner Gerhard, Schurrerprambach 6	E
ÖVP	Baumgartner Johann, Dittenbach 4	E	ÖVP	Ing. Feldbauer Maria, Manzing 15	X
ÖVP	Aschauer Manfred, Manzing 3	E			

Legende: x = anwesend, E = entschuldigt abwesend, N = nicht entschuldigt abwesend

Der Leiter des Gemeindeamtes: Amtsleiter Josef Rabeder

Die Schriftführerin: VB Monika Biereder

Bürgermeister Ing. Josef Dopler eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass die Sitzung von ihm, dem Bürgermeister einberufen wurde;

die Verständigung hiezu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am 28.10.2005 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist, die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 28.10.2005 öffentlich kundgemacht wurde;

die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 27.09.2005 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Gem. § 54 Abs. 3 der OÖ. GemO 1990 idgF werden von den Gemeinderatsfraktionen die Fraktionsobmänner bzw. Stellvertreter für die Unterzeichnung der Verhandlungsschrift bekanntgegeben.

ÖVP	GR. Wolfgang Degeneve
SPÖ	GR. Franz Helmhart
FPÖ	GR. Peter Reichert
GRÜNE	GR. Ing. Mag. Aumayr Andreas

Tagesordnung:

- 1) Bericht des örtl. Prüfungsausschusses von der Sitzung am 29.09.2005
- 2) Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2005
- 3) Festsetzung der Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2006
- 4) Aufnahme eines Darlehens für die Ausfinanzierung der Freibadsanierung
- 5) Erlassung einer neuen Kanalgebührenordnung
- 6) Abänderung der Wassergebührenordnung
- 7) Abänderung der Altenheimgebührenordnung
- 8) Abänderung der Gebühren für die Verpflegung anderer Personen im Altenheim
- 9) Abänderung der Gebühren für Essen auf Rädern
- 10) Abänderung der Freibad-Tarifordnung
- 11) Abänderung der Aufbahrungsgebührenordnung
- 12) Abänderung der Marktstandsgebührenordnung
- 13) Wohnungsangelegenheiten
- 14) OÖ. Verkehrsverbund-Organisationsgesellschaft; Zustimmung zum Übertrag der bestehenden Verkehrsdienstbestellvereinbarung auf einer Nachfolgegesellschaft
- 15) Vereinbarung mit der Maschinenring-service reg. Gen.m.b.H. über die Teilübertragung der Schneeräumung

- 16) Ehrungen
- 17) Allfälliges

Beratung und Beschlussfassung

Zu Pkt. 1) der TO.: Bericht des örtl. Prüfungsausschusses von der Sitzung am 29.9.2005

Prüfbericht über die nicht öffentliche Sitzung des örtlichen Prüfungsausschusses vom 29. September 2005

Überprüfung der Verfügungsmittel des Bürgermeisters

Aufgrund der seitens des Kassenleiters vorgelegten Kontoblätter wurde festgestellt, dass die Verfügungsmittel des Bürgermeisters mit einer gesetzlichen Höhe von 3 Promille der Gesamtjahresausgaben des ordentlichen Haushaltes, nicht überschritten sondern deutlich unterschritten wurden. Die einzelnen Ausgaben kommen überwiegend wieder den örtlichen Vereinen und den Waizenkirchner Gewerbetreibenden zu Gute. Befürwortet seitens des örtlichen Prüfungsausschusses wurde auch die Verwendung der Geschenkgutscheine der Waizenkirchner Gewerbetreibenden. Die Prüfungsunterlagen sind dem Prüfbericht beigelegt.

Antrag

Der Gemeinderat möge den vorgelegten Prüfbericht zur Kenntnis nehmen.

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Bericht abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Bericht wird somit einstimmig zur Kenntnis genommen.

Zu Pkt. 2.) der TO.: Nachtragsvoranschlag Finanzjahr 2005 – Beratung und Beschlussfassung

Herr Bürgermeister Ing. Josef Dopler berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Die Entwicklung während des Finanzjahres 2005 brachte eine Veränderung der Einnahmen und Ausgaben mit sich, die es notwendig machte, einen Nachtrag zum Voranschlag zu erstellen. Wegen der schwierigen Ausgangssituation – bereits veranschlagter Abgang in

Höhe von € 230.300,-- - ist es auf Grund von, gegenüber den zum Zeitpunkt der Voranschlagserstellung angenommenen, unvorhersehbar hohen Landesgastschulbeiträgen für die Sonder- und Berufsschulen, Mehrkosten für das Splitten auf Gemeindestraßen und Güterwegen, den Mehrlohnkosten im Altenheim aufgrund von Neueinstellungen und Mindereinnahmen bei der Verwaltungskostentangente auf Grund der Pensionierung von Helmut Nagl nicht gelungen, den ordentlichen Haushalt auszugleichen. Der ordentliche Haushalt weist daher im Nachtragsvoranschlag 2005 einen Abgang von € 272.000,-- auf.

Die Einnahmen im ordentlichen Haushalt erhöhten sich von € 5.981.300,-- auf € 6.490.000,-- und die Ausgaben im ordentlichen Haushalt von € 6.211.600,-- auf € 6.762.000,--. An Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt wurden neben den zweckgebundenen Interessentenbeiträgen auch die Überschüsse aus den Betrieben gewerblicher Art (Wasser, Kanal) veranschlagt. Der Ausgleich beim außerordentlichen Haushalt war nicht möglich.

Nähere Einzelheiten sind den Begründungen zum Nachtragsvoranschlag (Seite 68 – 76), die mit vollem Inhalt den Fraktionsobmännern zugestellt wurden, zu entnehmen. Der Entwurf des Nachtragsvoranschlages ist in der Zeit vom 25.10.2005 bis 7.11.2005 öffentlich aufgelegt. Erinnerungen dagegen wurden keine eingebracht.

Eine Änderung der Steuerhebesätze wurde während des Jahres nicht vorgenommen.

Die einzelnen Gruppen weisen folgende Summen aus:

Ordentlicher Nachtragsvoranschlag

Gruppe	Einnahmen	Ausgaben
0 Vertretungskörper u. allg. Verwaltung	98.200,00	692.500,00
1 Öffentl. Ordnung und Sicherheit	1.500,00	81.000,00
2 Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	192.300,00	847.300,00
3 Kunst, Kultur u. Kultus	3.200,00	75.500,00
4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	25.900,00	507.700,00
5 Gesundheit	9.500,00	514.600,00
6 Strassen- u. Wasserbau, Verkehr	222.400,00	496.700,00
7 Wirtschaftsförderung	0,00	19.100,00
8 Dienstleistungen	2.804.000,00	2.807.200,00
9 Finanzwirtschaft	<u>3.133.000,00</u>	<u>720.400,00</u>
Summe 0 – 9	€ 6.490.000,00	€ 6.762.000,00

Fehlbedarf € 272.000,00

Außerordentlicher Nachtragsvoranschlag

Gruppe	Einnahmen	Ausgaben
163000 Freiw. Feuerwehr Waizenkirchen	181.700,00	281.400,00
163200 Freiw. Feuerwehr Unterheuberg	0,00	100,00
163300 Freiw. Feuerwehr Ritzing	10.000,00	10.100,00
262000 Union Vereinsheim mit Turnhalle	40.000,00	43.400,00
262600 SV Waizenkirchen Stockschützen;	7.500,00	3.400,00

611100 Linksabbiegespur	42.100,00	71.200,00
612300 Gemeindestraßenausbau	270.300,00	242.300,00
616140 Güterweg Waldweidenholz	3.500,00	2.000,00
616150 Güterweg Grillparz	20.000,00	20.200,00
616160 Güterweg Steinparz	14.000,00	42.000,00
810100 Wasserverband Prambachkirchen	100,00	100,00
831000 Sanierung Freibad	246.000,00	236.600,00
831100 Zwischenfinanzierung Freibad	400.000,00	400.000,00
846100 Betreutes Wohnen	0,00	2.300,00
850000 Wasserversorgungsanlage	68.200,00	53.300,00
850100 Sanierung Fadingerstraße	400,00	400,00
851100 Abwasserbeseitigung BA 09 Rückhaltebecken	5.300,00	5.300,00
851200 Abwasserbeseitigung BA 06	14.000,00	20.100,00
851300 Abwasserbeseitigung BA 07	290.100,00	567.400,00
851500 Abwasserbeseitigung BA 10	0,00	8.000,00
851960 RHV Aschachtal BA-06	500,00	500,00
851970 RHV Aschachtal BA-07	0,00	5.800,00
Summe	€ 1.613.700,00	€ 2.019.500,00

Fehlbedarf € 405.800,00

Der Gemeindevorstand führte in seiner Sitzung am 21.10.2004 die Vorberatung des Nachtragsvoranschlages durch. Es wurde beschlossen, dem Gemeinderat die Genehmigung des vorliegenden Entwurfes zu empfehlen.

Herr Bürgermeister Ing. Dopler stellt daher den

A n t r a g

der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Nachtragsvoranschlag 2005 wird

- A. im ordentlichen Nachtragsvoranschlag
- | | |
|--|----------------|
| in den Einnahmen mit | € 6.490.000,00 |
| (gegenüber € 5.981.300,00 Einnahmen im ordentl. Voranschlag) | |
| in den Ausgaben mit | € 6.762.000,00 |
| (gegenüber € 6.211.600,00 Ausgaben im ordentl. Voranschlag) | |
- B. im außerordentlichen Nachtragsvoranschlag
- | | |
|--|----------------|
| in den Einnahmen mit | € 1.613.700,00 |
| (gegenüber € 735.500,00 Einnahmen im außerordentlichen Voranschlag) | |
| in den Ausgaben mit | € 2.019.500,00 |
| (gegenüber € 1.466.500,00 Ausgaben im außerordentlichen Voranschlag) festgesetzt.“ | |

Debatte

Herr GR Helmhart bemerkt, dass das Ergebnis nicht erfreulich ist und er gerne genauere Aufstellungen zu folgenden Punkten hätte. Woher stammen die Einnahmen von € 53.800,-- unter Kostenersatz für sonstige Leistungen/Gemeindearbeiter bzw. Sonstige Einnahmen/Vergütungen auf Seite 68 im Nachtragsvoranschlag?

Herr Amtsleiter erklärt, dass es sich um die gestiegenen Vergütungsbeiträge handelt, weil die Bauhofmitarbeiter verstärkt für Vorhaben im AOH, zB Wasserleitungsbau, gearbeitet haben. Hier sind Einnahmen vom AOH in den OH geflossen.

Herr GR Helmhart fragt an, woraus sich die Nachzahlungen von € 4.500,-- für den Bau- und Einrichtungsaufwand 2004 (Unterricht, berufsbildende Pflichtschulen) auf Seite 70 ergeben haben.

Herr Amtsleiter müsste am Kontoblatt nachschauen, da er dies nicht auswendig weiß. Es wird mit den Gastschulbeiträgen zusammenhängen. Die Berufsschulen schreiben dem Land einen Bau- und Einrichtungsaufwand vor. Dieser wird für jeden Schüler auf die jeweilige Gemeinde umgelegt. Herr Amtsleiter wird jedoch Herrn Helmhart diesbezüglich später genauer informieren.

Herr GR Helmhart möchte weiters wissen, ob der Betrag von € 3.600,-- bei den Lebensmitteln (Steigerung bei den Essensbeziehern) die Differenz zwischen Mehrein- und Mehrausgaben darstellt.

Herr Amtsleiter verneint. Hier handelt es sich um die reinen Mehrausgaben. Es sind jedoch auch Mehreinnahmen bei Essen auf Rädern vorhanden.

Herr GR Helmhart wünscht sich, dass die Herkunft dieser Beträge nachvollziehbar ist.

Herr Bürgermeister berichtet, dass derzeit 22 Personen das Essen beziehen und die Lebensmittelkosten deshalb gestiegen sind.

Herr Amtsleiter erklärt, dass für Lebensmittel Ausgaben von € 16.400,-- veranschlagt wurden und im NVA € 20.000,-- aufscheinen. Hier ergibt sich die genannte Steigerung. Die Ausgaben wurde wahrscheinlich zu optimistisch angesetzt. Bei den Einnahmen gab es eine Steigerung von € 24.000,-- auf € 25.800,--. Besonders Essen auf Rädern ist ein Bereich, der schwer vorhersehbar ist. Die Anzahl der Tagesportionen kann jederzeit variieren. Derzeit zeichnet sich insgesamt ein Plus von € 700,-- bei Essen auf Rädern ab.

Abstimmung

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 3.) der TO.: Festsetzung der Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2006:
Beratung und Beschlussfassung

Herr Bgm. Ing. Josef Dopler berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Die Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2006 sind so zeitgerecht zu beschließen, dass sie nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist jedenfalls bereits mit 1. Jänner 2006 rechtswirksam werden. Änderungen bei den noch durch die Gemeinde einzuhebenden Steuern und Abgaben sind gegenüber dem Vorjahr keine eingetreten.

A n t r a g

der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Hebesätze der Gemeindesteuern für das Finanzjahr 2006 werden wie folgt festgesetzt:
 Grundsteuer f. land- u. forstwirtschaftl. Betriebe (A) mit 500 v.H. des Steuermessbetrages
 Grundsteuer für Grundstücke (B) mit 500 v.H. des Steuermessbetrages

Hundeabgabe mit	Euro 20,00 für den 1. Hund
	Euro 20,00 für jeden weiteren Hund
	Euro 20,00 für Wachhunde
Lustbarkeitsabgabe	siehe Lustbarkeitsabgabenordnung
Kanalbenützungsgebühr	siehe Kanalgebührenordnung
Wasserbezugsgebühr	siehe Wassergebührenordnung
Abfallabfuhrgebühr	siehe Abfallabfuhrgebührenordnung.“

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.
 Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 4.) der TO.: Aufnahme eines Darlehens für die Ausfinanzierung der Freibadsanierung

Herr Bgm. Ing. Josef Dopler berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Für die Ausfinanzierung der Freibadsanierung ist laut letztgültigem Finanzierungsplan der Gemeindeabteilung beim Amt der öö. Landesregierung die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 130.000,-- notwendig.

Für die Darlehensaufnahme wurden die ortsansässigen Banken um Anbotlegung ersucht. Die Anbote waren bis spätestens 20.9.2005, 10.00 Uhr, beim Marktgemeindevorstand Waizenkirchen abzugeben.

Die Anbotseröffnung fand bei der Sitzung des Ausschusses für Abwasser- und Wohnungsangelegenheiten am 21.9.2005 statt und ergab folgendes Ergebnis:

	Tilgungsphase	
	EURIBOR	SMR
Sparkasse	+ 0,25 = 2,39 %	- 0,25 = 2,67 %
Raiba	+ 0,30 = 2,44 %	- 0,40 = 2,52 %
PSK	+ 0,12 = 2,26 %	+/- 0,00 = 2,92 %

Aufgrund des Zinsunterschiedes zwischen EURIBOR und SMR-Bindung wird vom Gemeindevorstand vorgeschlagen, eine EURIBOR-Finanzierung durchzuführen. Bei dieser Finanzierungsvariante ist die PSK Bestbieter.

Durch die gewährte, jedoch noch nicht geprüfte Investitionszuwachsprämie wird sich die Darlehenshöhe noch maßgeblich verringern.

Der Gemeindevorstand empfiehlt daher dem Gemeinderat die Beschlussfassungen nachstehenden Antrages.

A n t r a g.

der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Marktgemeinde Waizenkirchen nimmt für die Ausfinanzierung der Freibadsanierung bei der Österr. Postsparkasse AG, Wien ein Darlehen in der Höhe von € 130.000,-- lt. Anbot v. 15.9.2005 zu folgenden Konditionen auf:

Zinssatz EURIBOR + 0,12 % halbjährlich dekursiv, Laufzeit 10 Jahre.

Ein entsprechender Darlehensvertrag ist abzuschließen.“

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 5.) der TO.: Erlassung einer neuen Kanalgebührenordnung

Herr GVM. Karl Faltyn berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Die Marktgemeinde Waizenkirchen hat zuletzt die Kanalanschluss- sowie die Kanalbenutzungsgebührenordnung in der Gemeinderatssitzungen am 18.12.1989 bzw. 16.12.1997 neu beschlossen.

Zwischendurch wurden in regelmäßigen Abständen Novellierungen durchgeführt, die im wesentlichen Gebührenanpassungen umfasst haben.

Wie bereits angeführt, sind Kanalanschlussgebühren und Kanalbenützungsgebühren in der Marktgemeinde Waizenkirchen derzeit in separaten Gebührenordnungen geregelt.

Im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit, der Gleichstellung mit den Wassergebühren sowie einer allgemeinen Verwaltungsvereinfachung sollen beide Gebühren nun in einer Gebührenordnung zusammengefasst werden

Von Amt der oö. Landesregierung wurde mit Erlass vom 6.10.2004, Gem-540000/32-2004-Keh/Pü Musterverordnungen veröffentlicht und damit den Gemeinden eine wesentliche Hilfestellung bei der Gestaltung ihrer Gebührenordnung gegeben.

Gründe für die Abänderung der bestehenden Gebührenordnungen:

➤ Kanalanschlussgebührenordnung

- Definition der in der Gebührenordnung enthaltenen Betriebe ist nicht mehr zeitgemäß
- zusätzliche Aufnahme der privaten Schwimmbäder in die Gebührenordnung
- Da im Gemeindegebiet sowohl ein Mischwasser-, als auch ein Schmutzwassersystem betrieben wird, ist eine Trennung auch bei den Anschlussgebühren vorzusehen, da für das Mischsystem höhere Kosten anfallen
- vor allem flächenmäßig große Liegenschaften werden durch die m²-Berechnung stark belastet

➤ Kanalbenützungsgebührenordnung

- durch die zunehmende Anzahl der Brauchwasseranlagen wird Kanalbenützungsgebühr umgangen
- lt. Bericht über die Gebarungsprüfung 2003 ist eine Benützungsgebühr für private Schwimmbäder und eine Bereitstellungsgebühr aufzunehmen
- Regelung für Studenten bzw. Berufstätige, die die meiste Zeit des Jahres am Studien-/Arbeitsort wohnen, ist notwendig
- Einleitung von Oberflächen- und Dachwässern ist mittels einer Gebühr zu entgelten

Kanalanschlussgebühr

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 6. Juni 2005 im Rahmen der "Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft" mit Wirksamkeit 1.1.2006 die **Mindestanschlussgebühren ab 1. Jänner 2006**

bei **Abwasserbeseitigungsanlagen** **2.635 Euro** festgesetzt.

Die Mindestanschlussgebühren dürfen auf Grund der Förderungsrichtlinien der Oö. Landesregierung nicht unterschritten werden.

Die bisherige Vorgangsweise bei der Berechnung der Kanalanschlussgebühr – **Berechnung nach m² verbauter Fläche** – soll grundsätzlich beibehalten werden.

Allerdings sollen folgende Anpassungen vorgenommen werden:

- gestaffelte Gebühr gem. Mustergebührenordnung

bis 200 m ² verbauter Fläche	€ 17,70 m ²
von 201 m ² bis 300 m ²	€ 15,00 m ²
über 300 m ²	€ 12,00 m ²
mindest. aber	€ 2.655,00

- Höchstbemessung von 300 m² für Landwirtschaften soll entfallen, da diese in diversen Verordnungsprüfungen in den letzten Jahren aus Gründen der Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes bemängelt wurde
- Schwimmbäder werden mit der m²-Anzahl der Wasseroberfläche aufgenommen.
- für gewerbl. und öffentliche Zwecke dienende Flächen 50 % Abschlag
- für gewerbl. genutzte Lagerfläche 75 % Abschlag

Kanalbenützungsgebühr

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 6. Juni 2005 im Rahmen der "Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft" mit Wirksamkeit 1.1.2006 die **Mindestbenützungsgebühren ab 1. Jänner 2006**

bei **Abwasserbeseitigungsanlagen bis zum Jahr 2010 wie folgt festgesetzt:**

ab 1.1.2006	EURO 2,80 exkl. USt
ab 1.1.2007	EURO 2,95 exkl. USt.
ab 1.1.2008	EURO 3,10 exkl. USt.
ab 1.1.2009	EURO 3,25 exkl. USt.
ab 1.1.2010	EURO 3,40 exkl. USt.

Die Mindestbenützungsgebühren dürfen auf Grund der Förderungsrichtlinien der Oö. Landesregierung nicht unterschritten werden.

Grundsätzlich haben **alle oberösterreichischen Gemeinden die Mindestgebühren festzusetzen**, auch jene Gemeinden, die kostendeckende Gebühren einheben. Ausgenommen sind nur jene Gemeinden, bei denen die Mindestgebühr die gesetzliche Obergrenze des § 15 Abs. 3 Z. 4 FAG 2005 überschreiten würde. Nach § 16 Abs. 3 Z. 4 leg.cit. darf der Jahresbetrag der Benützungsgebühr das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigen. Die Einhebung einer Mindestbenützungsgebühr durch Gemeinden, bei denen die kostendeckende Gebühr unter der Mindestbenützungsgebühr liegt, entspricht im Übrigen auch den einschlägigen Verfassungsgerichtshoferkennntnissen zur Gebührendeckung (sh. zB. VfGH vom 10.10.2001, Zl. B 260/01), wonach die finanziellen Mitteln aus einer allfälligen Überdeckung auch für allgemeine Haushaltsbelange, wobei im weitesten Sinn ein innerer Zusammenhang gegeben sein sollte, verwendet werden können.

Jene **Gemeinden**, die ihren ordentlichen **Haushalt nicht ausgleichen** können und für dessen Ausgleich **Bedarfszuweisungsmittel** beanspruchen, haben Benützungsgebühren einzuheben, die sowohl für Wasser als auch Kanal - unter Beachtung der Bestimmungen des § 15 Abs. 3, Z. 4, FAG 2005 - **um mindestens 20 Cents über den Mindestgebühren** des Landes liegen müssen.

Bei der Gestaltung der Kanalbenützungsgebühr im Rahmen der neuen Kanalgebührenordnungen wurde daher unter Berücksichtigung der vom Land vorgegebenen Richtlinien von folgenden Überlegungen ausgegangen:

- Festsetzung der Kanalbenützungsgebühr nach gemessener Wassermenge nach den Mindestbenützungsgebühr des Landes ohne Zuschlag
- Entsprechende Formulierung im § 4 Abs. 2, dass auch gemessener Wasserbezug aus anderer als öffentlicher WVA als Bemessungsgrundlage dienen kann

- Für die Ableitung von Dach-, Drainage- und Oberflächenwässern in den gemeindeeigenen Abwasser- oder Oberflächenwasserkanal wird eine Pauschalgebühr von € 50,- je angefangener 300 m² Dachfläche ab 1.1.2006 eingeführt. Unter der Annahme, dass von ca. 730 an den Kanal angeschlossenen Objekten in Waizenkirchen ca. 520 am Mischsystem angeschlossen sind, ergibt dies zusätzliche Einnahmen in der Höhe von ca. € 26.000,- p.a. Diese Summe dividiert durch die gesamte verrechnete Abwassermenge in der Höhe von 112.000,- m³ (lt. Gebührenkalkulation f. 2006 angenommen) ergibt sich eine zusätzliche Gebühr von € 0,23. Unter der Berücksichtigung, dass von den angesetzten 520 Liegenschaften nicht alle ihr Regenwasser in den Kanal einleiten, obwohl sie am Mischkanal angeschlossen sind, ist damit der Forderung des Amtes der öö. Gemeindeabteilung nach Einhebung einer Kanalbenützungsgebühr von € 0,20 über der Mindestgebühr durch Abgangsgemeinden genüge getan. Mit den angesetzten 300 m² sind überdies alle „normalen“ Einfamilienhäuser abgedeckt und findet somit eine angemessene Gleichbehandlung der Bürger statt.
- Weiters wurde im § 4 Abs. (5) eine Bestimmung aufgenommen, die das zunehmende Problem mit den Nutzwasserleitungssystemen berücksichtigen soll. Entweder es wird ein zusätzlicher geeichter Wasserzähler zur Erfassung der Nutzwassermenge (WC, Waschmaschine etc.) eingebaut oder es erfolgt eine Pauschalierung nach § 4 Abs. (6).
- Bei der pauschalierten Verrechnung der Kanalbenützungsgebühr nach § 4 Abs. (6) der Kanalgebührenordnung wird auch die auswärts wohnenden Studenten und Berufstätigen Bedacht genommen und die Möglichkeit einer 50 %igen Ermäßigung (auf Antrag) gewährt.
- Bei Schwimmbäder, deren Befüllung nicht mittels Wasserzähler gemessen wird und somit die Kanalbenützungsgebühr nach § 4 Abs. (2) verrechnet werden kann, wird das Wasservolumen für eine einmalige Befüllung pro Jahr als Kanalbenützungsgebühr zur Verrechnung gebracht.
- Letztendlich wurde noch eine Bereitstellungsgebühr in Anlehnung an die Erhaltungsbeiträge nach dem OÖ. Raumordnungsgesetz für allenfalls angeschlossene, jedoch nicht bebaute Grundstücke in die Gebührenordnung aufgenommen.

Der Verordnungsentwurf wurde dem Amt der öö. Landesregierung, Gemeindeabteilung bereits zur Vorprüfung vorgelegt und wurde dem Entwurf im wesentlichen zugestimmt. Die vorgeschlagenen geringfügigen Anpassungen sind im nachstehenden Entwurf bereits eingebaut.

Der Ausschuss für Abwasserangelegenheiten und Wohnungen sowie der Gemeindevorstand haben sich in ihren Sitzung am 21.9.2005 bzw. 21.10.2005 mit der Angelegenheit befasst und empfehlen dem Gemeinderat die Beschlussfassung der neuen Kanalgebührenordnung.

A n t r a g

der Gemeinderat möge beschließen:

„VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 08.11.2005, mit der eine Kanalgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 154/2004, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Waizenkirchen wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für Grundstücke
- | | |
|--|------------|
| mit einer Summe der verbauten Geschoßflächen von max. 200 m ² | Euro 17,70 |
| " von 201 – 300 m ² | Euro 15,00 |
| " über 300 m ² | Euro 12,00 |
- jeweils exkl. USt. pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber Euro 2.655,- exkl. USt.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der verbauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.
- (3) Balkone, Loggias, Terrassen, Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- (4) Garagen, auch freistehende, sind nur dann in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wenn sie eine Abwasserableitung zum öffentl. Abwasserkanal aufweisen. Für Garagen, von denen nur Niederschlagswasser in den öffentlichen Abwasserkanal abgeleitet werden, ermäßigt sich die Anschlussgebühr um 50 %.
- (5) Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.
- (6) Schwimmbäder mit einem Wasservolumen > 10 m³ sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (7) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene verbauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Soweit vom Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Abwasser in

das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden, zählen zur Bemessungsgrundlage zusätzlich 50 % der bebauten Grundfläche jener Gebäude oder Gebäudeteile des Wirtschaftstraktes, die einen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluss zum öffentlichen Abwasserkanal aufweisen.

(8) Betrieblich genutzte Freiflächen bei Werkstätten, Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen, deren Abwässer über Ölabscheider geführt werden, sind zu 50 % in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

(9) Als Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.

(10) Abschläge von der Bemessungsgrundlage:

- a. Für alle rein gewerblichen Zwecken dienende Flächen, ausgenommen bei nachfolgend angeführten Betrieben des Gast- und Schankgewerbes, Konditoreien, Kaffeehäuser, Fremdenbeherbergungsbetrieben, Tankstellen, Servicestationen, Arztordinationen, Fleischhauereien, Bäckereien, Friseurbetrieben, Wäschereien, Textilreinigungsbetrieben und sonstigen abwasserintensiven Betrieben: 50 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
- b. Rein gewerblich genutzte Lagerflächen: 75 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage. Als solche gelten jene, auf welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind.
- c. Für nicht gewerblich genutzte Nebengebäude, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden: 50 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
- d. Für Schulen, öffentl. Gebäude, Kindergärten und Verwaltungsgebäude: 50 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

(11) Zuschläge zur Bemessungsgrundlage:

Neben der Gebühr [§ 2 Abs. (2)] ist bei den nachfolgend angeführten Betrieben ein Zuschlag nach Art des Betriebes oder nach Anzahl der Beschäftigten zu entrichten. Die Höhe des Zuschlages beträgt Euro 663,75 exkl. USt. pro Einwohnergleichwert (= EGW = Bedarfseinheit = BE).

Bei der Ermittlung der Einwohnergleichwerte sind angefangene Bemessungsgrundlagen nur dann als ein Einwohnergleichwert zu berechnen, wenn sie mehr als die Hälfte des Erfordernisses betragen; ansonsten sind sie unberücksichtigt zu lassen. Die Entrichtung eines Zuschlages nach der Anzahl der Beschäftigten entfällt, wenn für den Betrieb ein Zuschlag nach der Art des Betriebes zu entrichten ist. Der Zuschlag nach der Anzahl der Beschäftigten wird ebenfalls nach Einwohnergleichwerten (= EGW) ermittelt. Betriebsangehörige, die im gleichen Hause wohnen, wo sich der Betrieb befindet, werden nicht mitgezählt.

Je ein Einwohnergleichwert ergibt sich bei Anwendung folgender Bemessungsgrundlagen:

- a. bei Gast- und Schankbetrieben, einschließlich Buffets:
je 20 Quadratmeter Nutzfläche der Räumlichkeiten, die den Gästen zum Aufenthalt für die Einnahme der Speisen und Getränke dienen, ausgenommen Säle.
- b. je 60 Quadratmeter Nutzfläche von Gasthaussälen, bzw. größeren Räumlichkeiten, die nur bei großen Veranstaltungen Verwendung finden. Diese Bemessungsgrundlage ist auch für andere Säle, die für Massenveranstaltungen dienen, anzuwenden.

- c. bei Fremdenbeherbergungsbetrieben:
je 6 Fremdenbetten; jedoch nur bei Betrieben, die keinen Gast- und Schankbetrieb angeschlossen haben.
 - d. bei Ärzten, Tierärzten und Dentisten:
je 15 m² Nutzungsraum der Ordination, Wartezimmer und Bestrahlungsräume.
 - e. bei Fuhrwerksunternehmen und Betrieben, die Lastkraftwagen betreiben:
je zwei Lastkraftwagen.
 - f. bei Taxiunternehmen:
je zwei Personenkraftwagen, einschließlich der Autobusse bis zu 9 Sitzplätzen (mit Lenker).
 - g. bei Tankstellen:
je Zapfsäule
 - h. bei Auto- und Waggonwaschstellen:
je halben Waschplatz (1 Waschplatz 2 EGW).
 - i. bei Bäckereien, Konditoreien, Fleischhauereien ohne Schlachtung:
pro Beschäftigten in der Erzeugung ausschließlich des mittätigen Firmeninhabers
 - j. bei Friseuren:
pro Beschäftigten ausschließlich des mittätigen Firmeninhabers
 - k. bei Fabriken und Werkstätten:
 - i. mit Spülaborten und Waschanlagen je 4 Betriebsangehörigen
 - ii. mit Spülaborten, Wasch- und Badeanlagen je 3 Betriebsangehörigen
 - iii. mit Spülaborten, Wasch- und Badeanlagen und Küchenbetrieb
je 2 Betriebsangehörigen
 - l. für Büros und Geschäftshäuser, Handwerks- und Kleingewerbebetrieben, sofern nicht eine eigene Bemessungsgrundlage festgesetzt ist:
je 4 Betriebsangehörige 1 EGW (BE)
- (12) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle (zusätzlicher Schachtanschluss) in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.
- (13) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a. wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde;
 - b. bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- und Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestanschlussgebühr zugrundegelegte Fläche überschritten wird. Bei

Änderung des Widmungszweckes ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als sich gegenüber der bisherigen Berechnung eine Erhöhung ergibt;

- c. bei nachträglicher Errichtung eines Schwimmbades mit einem Wasservolumen > 10 m³ wird die Anschlussgebühr für das Schwimmbad mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche verrechnet;
- d. eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte können auf die von Ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen leisten. Die Vorauszahlung beträgt max. 80 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
Die Vorauszahlungen können nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorgeschrieben werden. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (2) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr vom Amts wegen zurückzuzahlen.
- (3) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke sowie für jene Grundstücke, die den Wasserbezug aus einer eigenen Wasserversorgungsanlage mittels geeichtem Wasserzähler messen

ab 1.1.2006	EURO 2,80 exkl. USt.
ab 1.1.2007	EURO 2,95 exkl. USt.

ab 1.1.2008 EURO 3,10 exkl. USt.
 ab 1.1.2009 EURO 3,25 exkl. USt.
 ab 1.1.2010 EURO 3,40 exkl. USt.
 pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage oder eigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.

- (3) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der drei vorangegangenen Kalenderjahre und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (4) Für die Ableitung der auf einem angeschlossenen Grundstück anfallenden Oberflächenwässer, sowie Dach- und Drainagewässer in den gemeindeeigenen, öffentlichen Oberflächenwasser- oder Abwasserkanal ist je angefangene 300 m² Dachfläche eine Pauschale zu entrichten.
 Diese beträgt
- | | |
|-------------|-----------------------|
| ab 1.1.2006 | EURO 50,-- exkl. USt. |
| ab 1.1.2007 | EURO 52,-- exkl. USt. |
| ab 1.1.2008 | EURO 54,-- exkl. USt. |
| ab 1.1.2009 | EURO 56,-- exkl. USt. |
| ab 1.1.2010 | EURO 59,-- exkl. USt. |
- (5) Für angeschlossene Gebäude mit einem selbstständigen Nutzwasserleitungssystem gem. § 3 Abs. 3 Oö. Wasserversorgungsgesetz ist entweder die Wassermenge des verwendeten abwasserrelevanten Nutzwassers mittels geeichtem Wasserzähler festzustellen oder es erfolgt eine Verrechnung der Kanalbenützungsgebühr nach § 4 Abs. (6).
- (6) Bei Gebäuden, die nicht an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind bzw. bei denen die verbrauchte abwasserrelevante Wassermenge nicht mittels geeichtem Wasserzähler gemessen wird, berechnet sich die Kanalbenützungsgebühr nach dem Wasserverbrauch von 40 m³ pro gemeldeter Person.
 Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr zu aliquotieren.
 Die Gebühr ermäßigt sich für gemeldete, aufgrund Studium, Berufstätigkeit udgl. im Jahresmittel überwiegend auswärts wohnende Haushaltsangehörige auf Antrag um max. 50 %. Entsprechend Nachweise sind jährlich zu erbringen.
- (7) Für Schwimmbäder mit einem Wasservolumen > 10 m³, die eine Abwasserableitung zum öffentl. Kanal aufweisen, ist eine Kanalbenützungsgebühr nach § 4 Abs. 2 zu entrichten, wenn die Schwimmbeckenfüllung nicht über die öffentliche Wasserversorgungsanlage erfolgt oder nicht mittels geeichtem Wasserzähler gemessen wird. Als Berechnungsgrundlage wird die jährlich einmalige Befüllung des Schwimmbades herangezogen.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke je m² Grundstücksfläche EURO 0,14 exkl. USt.

§ 7

Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit

- (1) Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m²-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m²-Satz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. (13) lit. a oder b dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten.
- (3) Die Kanalbenützungsg Gebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im nachhinein zu entrichten.

§ 8

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 10 %) hinzugerechnet.

§ 9

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Kanalanschlussgebührenordnung vom 18.12.1989 sowie die Kanalbenützungsg Gebührenordnung vom 16.12.1997 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Debatte

Herr GV Faltyn bedankt sich bei Herrn Amtsleiter und den zuständigen Bediensteten am Gemeindeamt für die Erstellung der Verordnung. Weiters haben seine Kollegen im Ausschuss sehr produktiv gearbeitet.

Herr GR Reichert äußert, dass er auch schon in den vergangenen Jahren Probleme mit den Gebührenerhöhungen hatte. Die Kosten werden auf die Bürger abgewälzt. Außerdem werden neue Steuern - zB Schwimmbäder, Regenwasser - vorgeschrieben, die es in diesem Sinne noch nie gegeben hat. Es kann nicht sein, dass die Kosten permanent in die Höhe steigen, obwohl sich der Bürger nicht dagegen wehren kann. Das Land schreibt vor und der Gemeinderat beschließt. Alle Gemeinden in OÖ haben eine Monopolstellung. Das Land hat neue Steuern eingeführt, weil die Gemeinde einen Abgang aufweist.

Herr Bürgermeister erklärt, dass es sich hierum nicht um Steuern, sondern um Gebühren handelt.

Herr GV Faltyn möchte zu den Regen- bzw. Dachwässern sagen, dass jeder die Möglichkeit hat, diese Gewässer anders zu entsorgen, entweder durch einen Sickerschacht oder Bach. Gebühren werden nur für Gegenleistungen eingehoben. Herr GV Faltyn ist um eine gerechte Gebührenordnung bemüht. Die Errichtung von öffentlichen Einrichtungen, wie zB Kanal bringt diese Kosten mit sich.

Herr Bürgermeister ergänzt, wenn jemand Dachwässer auf dem eigenen Grundstück versickern lässt, leistet er einen ersten Beitrag zum Hochwasserschutz.

Herr GR Reichert bemerkt, dass die Kosten in den nächsten 5 Jahren um ungefähr 25 % angehoben werden.

Herr GV Sageder interessiert die Einleitung der Dachwässer. Sind bei der Vorschreibung 300 m² Dachfläche laut Antrag oder verbaute Fläche laut Leinwand gemeint? Zusätzlich versteht er unter Dachfläche die schräge Fläche und nicht die Dachgrundfläche.

Herr Amtsleiter antwortet, dass die Angaben in der Verordnung gelten. Die Dachfläche ist leicht anhand eines PC-Programmes herauszurechnen. Diese Berechnung ist eine pauschalierte Lösung, die mit dem Land abgesprochen und von der Gemeindeabteilung genehmigt wurde. Die Draufsicht wird gemessen, die Neigung ist aus der Luft nicht erkennbar.

Herr GR Mair möchte wissen, wie die Verordnung bei Schwimmbädern angewandt wird und ob sich die Gebühren nach der Größe richten.

Herr Bürgermeister erklärt, dass dies vorher erwähnt wurde. Wenn in den Kanal eingeleitet wird, wird eine einmalige Befüllung für den Kanal gerechnet. Die Anschlussgebühr wird mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche errechnet.

Herr Amtsleiter ergänzt, dass kleine Schwimmbäder unter 10 m³ von dieser Verordnung ausgenommen sind.

Abstimmung

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 23 Mitglieder,

(C) gegen den Antrag: 2 Mitglieder (FPÖ-Fraktion).

Der Antrag wird somit mit Stimmenmehrheit zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 6.) Abänderung der Wassergebührenordnung

Herr GVM. Hebertinger berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Mit Erlass vom 11.7.2005, Gem-300037/11-2005-Sec hat das Amt der öö. Landesregierung, Abt. Gemeinden die Abänderung der Förderungsrichtlinien für den Bau kommunaler Wasserversorgungseinrichtungen bzw. Abwasserentsorgungsanlagen, insbesondere die Festlegung der neuen Mindestgebühren bekanntgegeben.

Demnach wird die Mindestanschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen ab 1.1.2006 mit € 1.580,- exkl. MWSt. festgesetzt. Lt. Wassergebührenordnung vom 21.9.2004 betrug die Mindestanschlussgebühr im Jahr 2005 € 10,40 m² bzw. mind. € 1.560,-.

Um die Inflationsrate hochgerechnet ergibt sich für 2006 eine Mindestanschlussgebühr von € 10,65 bzw. mind. 1.597,50,-.

Die Benützungsgebühren für Wasserversorgungsanlagen wurden bis 2010 in folgender Höhe festgelegt:

2006	€ 1,15 exkl. MWSt.
2007	€ 1,20 exkl. MWSt.
2008	€ 1,25 exkl. MWSt.
2009	€ 1,30 exkl. MWSt.
2010	€ 1,35 exkl. MWSt.

Die Wasserbenützungsg Gebühr betrug in der Gemeinde Waizenkirchen im Jahr 2005 € 1,18 exkl. und wurde bisher jährlich um € 0,04 erhöht, sodass sie nächstes Jahr 1,22 betragen würde.

Abgangsgemeinden haben gem. oa. Erlass ab 2006 Benützungsggebühren einzuheben, die mind. € 0,20 über den Mindestgebühren liegen.

Die Mindestbenützungsggebühren für die Jahre 2006 bis 2010 werden daher wie folgt festgesetzt:

2006	€ 1,35 exkl. MWSt.
2007	€ 1,40 exkl. MWSt.
2008	€ 1,45 exkl. MWSt.
2009	€ 1,50 exkl. MWSt.
2010	€ 1,55 exkl. MWSt.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 21.10.2005 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung des nachstehenden Antrages.

Antrag.

der Gemeinderat möge beschließen:

Die mit Beschluss vom 21.9.2004 festgesetzte Wassergebührenordnung wird abgeändert und wie folgt beschlossen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 08.11.2005 betreffend die Wasserleitungsgebühren (Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Waizenkirchen). Aufgrund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl.Nr. 28, i.d.g.F., und des § 16, Abs. (3) des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl.Nr. 154/2004 wird verordnet:

§ 2 wird wie folgt abgeändert:**§ 2**

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. (2) € 10,65, mindestens aber € 1.597,50,--.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschobiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschobiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die für Wohn- und Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind oder die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Nicht in die Berechnung einbezogen wird die Nettofläche von offenen Terrassen, offenen Balkonen, Haustechnikräumen, Leitungsschächten udgl.
Dachgeschoßräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- und Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.
Kellergeschoßräume, die für Wohn-, Geschäfts- und Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind und Garagen, die einen unmittelbaren Wasseranschluss aufweisen, werden mit der Nettofläche berücksichtigt.
Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden.
- (3) Die Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt € 1.597,50,--.
- (4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a. Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für

das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde;

- b. bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Wasserleitungs-Anschluss-gebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. (2) gegeben ist und die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird;
- c. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

(5) Für Betriebs- und Gewerbebetriebe, die nicht für Wohnzwecke benützt werden, wird die Anschlussgebühr gestaffelt wie folgt:

Es werden für die ersten 240 m² der Bemessungsgrundlage 100%, von 241 – 600 m² der Bemessungsgrundlage 60% und für die Fläche über 600 m² der Bemessungsgrundlage 30% vorgeschrieben.

(6) Die Wasserleitungsanschlussgebühr für bestehende, von den Hauseigentümern selbstbewohnte, landwirtschaftliche sowie dem Denkmalschutz unterliegende Gebäude beträgt pro Wohngeschoß max. € 1.597,50,--.

Voraussetzung ist, dass diese Liegenschaften nur eine Wohneinheit umfassen, wobei Ausgedingewohnungen hierbei nicht berücksichtigt werden.

(7) Bei Änderung - Vergrößerung des Wohngeschoßes - einer unter Pkt. (6) angeführten Liegenschaft durch Neu-, Zu- oder Umbau des Wohngebäudes und/oder Vermietung ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr von € 10,65 je Quadratmeter in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage nach Abs. (6) gegeben ist bzw. die vorgeschriebene Mindestgebühr überschritten wird. § 7 Abs. (2) ist für die Berechnung sinngemäß anzuwenden.

§ 4 wird wie folgt abgeändert:

§ 4

Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Waizenkirchen angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzähler pro Kubikmeter

ab 01.01.2006	€ 1,35
ab 01.01.2007	€ 1,40
ab 01.01.2008	€ 1,45
ab 01.01.2009	€ 1,50
ab 01.01.2010	€ 1,55

Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den

Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 10 wird wie folgt abgeändert:

§ 10

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung tritt mit dem der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.
Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 23 Mitglieder,

(C) gegen den Antrag: 2 Mitglieder (FPÖ-Fraktion).

Der Antrag wird somit mit Stimmenmehrheit zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 7.) der TO.: Abänderung der Altenheimgebührenordnung – Beratung und Beschlussfassung

Herr Bürgermeister Ing. Josef Dopler berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Die Rechtsträger von Heimen sind aufgrund der Bestimmungen des § 23 Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung verpflichtet, kostendeckende Entgelte festzusetzen.

Weiters ist es notwendig, durch die ständig steigenden Rückzahlungen der Wohnbaudarlehen in den nächsten Jahren zeitgerecht entsprechende Rücklagen zu bilden und auch entsprechende Mittel für die geplante Fassadensanierung bereitzustellen. Es ist daher eine Erhöhung der Altenheimgebühren um € 4,90 pro Verpflegstag inkl. Ust. ab 1.1.2006 notwendig.

Vom Gemeindevorstand wurde die Angelegenheit in der Sitzung am 25.10.2005 beraten und wird dem Gemeinderat die Beschlussfassung nachstehenden Antrages empfohlen.

A n t r a g

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Heimgebührenordnung der Marktgemeinde Waizenkirchen für das Alten- und Pflegeheim wird wie folgt abgeändert:

I.

§ 6 Entgelttarife

§ 6 P.1.,5. und 6. haben zu lauten:

P.1. Entgelt für Grundversorgung **gem. § 2 der Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung (in der Fassung LGBl.Nr. 123/1996) inkl. Ust. hat zu lauten:**

	<i>täglich</i>
Einbettzimmer mit Balkon	€ 53,60
Einbettzimmer ohne Balkon	€ 52,90
Zweibettzimmer	€ 49,60

P.5. Sondervergütungen:

Garagenbenützung (KFZ Essen auf Rädern) monatlich Euro 35,00

P.6. Entgelt für die Verpflegung und Unterkunft des Personals

Frühstück/Jause	€ 0,75 (inkl. MwSt)
Mittagessen	€ 2,20 (inkl. MwSt)
Abendessen	€ 1,50 (inkl. MwSt)

II.

Die Änderungen der Heimgebührenordnung treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

D e b a t t e

Herr Bürgermeister gibt zu, dass die Erhöhung von € 4,90 viel ist. In einigen Punkten bekommen wir aber wieder einiges durch den SHV zurück. Wir sind verpflichtet, eine ordentliche Grundversorgung laut Alten- und Pflegeheimverordnung zur Verfügung zu stellen. In den letzten Jahren wurde der erforderliche Personenschlüssel nicht ausgeschöpft. Das Land hat uns aber aufgetragen, die vorgeschriebenen Personaleinheiten zur Verfügung zu stellen. Die erhöhten Personalkosten mussten daher eingerechnet werden. Eine Kostendeckung ist z.B. im Gemeindealtenheim Pram nicht mehr möglich, obwohl sie € 10,- mehr pro Tag als Waizenkirchen verlangen. Für 65 Bewohner müssen die gleichen Grundleistungen wie für 87 Bewohner zur Verfügung gestellt werden. Was Pram nicht durch die Gebühren abdecken kann, muss in Zukunft von allen über den SHV getragen werden. Weiters wird die Fassadenerneuerung für unser Altenheim nächstes Jahr ungefähr € 25.000,- kosten.

Herr GV Hebertinger bemerkt, dass wir kostendeckend arbeiten und auch kleine Rücklagen bilden sollen. Mit den Gebühren liegen wir im Trend der Altenheime Peuerbach, Grieskirchen und Gaspoltshofen.

Herr GR Reichert plädiert, dass die Gemeinderäte direkt von den Bürgern gewählt wurden, um ihre Interessen zu vertreten. Weil wir eine Abgangsgemeinde sind, ist der Gemeinderat nur mehr ein Erfüllungsgehilfe der Landesregierung. Das Land schreibt uns vor, wieviele Personaleinheiten wir brauchen und welche Gebühren wir vorschreiben, obwohl ein Sparwille bei den 2 Personaleinheiten vorhanden gewesen wäre.

Herr Bürgermeister erklärt, dass wir keine Überschüsse haben, um etwas verteilen zu können. Sollten Rücklagen oder Überschüsse vorhanden sein, würden diese sicher nur für die gleiche Gruppe verwendet werden.

Herr GV Hebertinger möchte von Herrn Reichert wissen, wie er sich eine kostendeckende Finanzierung des Altenheims vorstellt.

Herr GR Reichert sagt aus, dass es hierfür kompetente Leute gibt und der Gemeinderat hierfür nicht zuständig ist. Ihm ist lediglich aufgefallen, dass das Altenheim auch mit 2 Personaleinheiten weniger ausgekommen ist.

Herr GV Faltyn bemerkt, dass auch die Pflegeplätze erhöht wurden und somit die Mehrkosten entstanden. In Zukunft wünscht er sich, Ausgaben wie die Erneuerung der Außenfassade einzuschränken.

Frau GR Ferihumer fragt nach, ob es üblich ist, dass Ausschusssitzungen zeitlich nach Gemeindevorstandssitzungen stattfinden. Der Ausschuss soll ein beratendes Gremium für den Vorstand sein? Wird hier nur der Schein gewahrt, indem die Ausschusssitzung stattfindet, obwohl die Beschlüsse bereits im Vorstand gefasst wurden? Ihrer Meinung nach ist der zeitliche Ablauf nicht in Ordnung. Zusätzlich ist die Abhaltung von 3 Ausschusssitzungen an einem Tag chaotisch.

Herr Bürgermeister antwortet, dass es fachlich und monetär Unterschiede gibt. Der Gemeindevorstand hat die Finanzen vorzubereiten. Die Anhäufung mehrerer Sitzungen an einem Tag hatte auch damit zu tun, dass ein Ausschuss wegen einem Todesfall von seinem ursprünglichen Termin abweichen musste. Die Termine für die Vorstandssitzungen werden am Jahresanfang für ein ganzes Jahr bekannt gegeben.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 23 Mitglieder,

(C) gegen den Antrag: 2 Mitglieder (FPÖ-Fraktion).

Der Antrag wird somit mit Stimmenmehrheit zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt.8) der TO.: Abänderung der Gebühren für die Verpflegung anderer Personen im Altenheim

Herr Bürgermeister Ing. Josef Dopler berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Mit der ab 1. Jänner 2004 festgesetzten Gebühr von € 5,00 inkl. Ust. für die Verpflegung von anderen Personen durch das Altenheim, kann aufgrund der gestiegenen Lohn- und Sachkosten (Strom, Wasser, Kanal, Entsorgung von Küchenabfällen, Instandhaltungskosten ua.) keine Kostendeckung mehr erreicht werden. Aufgrund der seitens des Alten- und Pflegeheimes durchgeführten Kalkulation ergeben sich pro Verpflegstag Kosten in Höhe von € 9,65. 50% der Kosten für einen Verpflegstag entfallen auf ein Mittagessen, d.h. € 4,83 je Mittagessen ohne Umsatzsteuer (€ 5,30 inkl.Ust.).

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 21.10.2005 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt die Beschlussfassung nachstehenden Antrages.

Antrag

der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Gebühr für die Verpflegung von anderen Personen im Altenheim beträgt ab 1.Jänner 2006 € 5,30 inkl. Ust.“

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 23 Mitglieder,

(C) gegen den Antrag: 2 Mitglieder (FPÖ-Fraktion).

Der Antrag wird somit mit Stimmenmehrheit zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt.9) der TO.: Abänderung der Gebühren für Essen auf Rädern

Bürgermeister Dopler berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Die im Zuge der Voranschlagserstellung für das Finanzjahr 2006 durchgeführte Gebührenkalkulation ergibt unter der Berücksichtigung der unbedingt notwendigen Anschaffung eines neuen Autos auf Leasingbasis, einen voraussichtlichen Abgang von ca. € 2.300,00. Bei der im Finanzjahr 2004 erfolgten Gebarungsprüfung wurde jedoch auf die unbedingt notwendige Kostendeckung beim Abschnitt „Essen auf Rädern“ hingewiesen. Für die Marktgemeinde Waizenkirchen ist es daher unbedingt erforderlich, den Abschnitt auszugleichen, was durch die Erhöhung des derzeitigen Portionspreises von € 7,00 auf € 7,50 inkl.Mwst. erreicht werden kann. Aufgrund der Tatsache, dass seit einigen Wochen auch Personen aus dem Gemeindegebiet von Heiligenberg Essensbezieher sind, soll von denjenigen Personen zur Abdeckung des zusätzlichen Kilometeraufkommens ein Mehrpreis von € 1,50 eingehoben werden.

Gleichzeitig kann der Tarif für Ausgleichzulagenbezieher ohne Pflegegeld mangels Bedarf aufgehoben werden.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 21.10.2005 die Angelegenheit vorberaten und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung nachstehenden Antrages.

A n t r a g.

der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Entgelte für Essen auf Rädern werden ab 1.1.2006 wie folgt festgesetzt:

- € 7,50 pro bezogener Essensportion im Gemeindegebiet von Waizenkirchen
- kostendeckend für Essen und Fahrt für Essensportionen außerhalb des Gemeindegebietes“

D e b a t t e

Herr GR Ehrenguber stellt fest, dass ihm die Erhöhung von € 0,50 pro Portion und € 1,50 für die Zustellung außerhalb des Gemeindegebietes viel vorkommt.

Herr Bürgermeister entgegnet, dass die auswärtige Gemeinde auch etwas beisteuern könnte, damit es nicht direkt den Bezieher trifft. Außerdem sind wir nicht verpflichtet, andere Gemeinden anzufahren. Derzeit werden bis zu 20 Portionen geliefert. Die auswärtigen Bezieher zahlen bereits jetzt die höhere Gebühr und sind auch bereit dazu.

Herr GR Helmhart erzählt, dass im Ausschuss gerätselt wurde, ob ein Auto angekauft oder geleast werden wird.

Herr Bürgermeister erklärt, dass noch nichts entschieden wurde. Die Innenausstattung soll dem Essen auf Rädern-Auto von Peuerbach entsprechen, einem guten und günstigen System. Ein Renault Kangoo wäre ein guter Kleinwagen mit Vierradantrieb. Er hat Herrn Dichtl gebeten, sich bei anderen Händlern um ein geeignetes Auto umzusehen, welches 2 – 3 Jahre alt ist und ca. € 12.000 bis € 13.000,- kostet. Es gäbe auch ein passendes Auto von VW. Für eine gute Organisation muss aber mind. eine hintere Türbreite von 1,12 m gegeben sein. Herr Bürgermeister möchte warten, bis ein passendes Auto auftaucht. Er ist mit der jetzigen Situation zufrieden.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 23 Mitglieder,

(C) gegen den Antrag: 2 Mitglieder (FPÖ-Fraktion).

Der Antrag wird somit mit Stimmenmehrheit zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 10.) der TO.: Abänderung einer Badetarifordnung für das Freibad Waizenkirchen; Beratung und Beschlussfassung

Herr Bürgermeister Ing. Josef Dopler berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Um die deutlich höheren Betriebskosten des neuen Freibades bedecken zu können, ist eine angemessene Erhöhung der Benützungsgebühren notwendig.

Der VPI 2000 stieg ausgehend von Jänner 2004 bis zum letztverlautbarten Index August 2005 um 2,35%, sodass eine Erhöhung gerechtfertigt wäre.

Die Erhöhungen werden wie folgt vorgeschlagen:

	alt	neu
Tageskarte für Erwachsene	€ 3,10	3,20
Ermäßigte Tageskarte *)	€ 2,00	2,00
Familien-Tageskarte mit Familienkarte (Erwachsene € 3,00, Kinder € 1,00 (neu € 1,50) höchstens	€ 7,50	7,50
Tageskarte für Erwachsene ab 17 Uhr	€ 1,50	1,50
Ermäßigte Tageskarte *) ab 17 Uhr	€ 1,00	1,00
Blockkarte für 10 Eintritte für Erwachsene	€ 24,00	24,50
Ermäßigte Blockkarte für 10 Eintritte *)	€ 15,00	15,50
Saisonkarte für Familien	€ 85,00	87,00
Saisonkarte für Familien mit Familienkarte	€ 72,00	74,00
Saisonkarte für Erwachsene	€ 46,00	47,00
Ermäßigte Saisonkarte *)	€ 33,00	34,00
Örtliche Schulklassen mit Begleitpersonen im Rahmen des Unterrichts	frei	frei
Sonstige Schülergruppen pro Person	€ 1,00	1,00

In der Gemeindevorstandssitzung am 25.10.2005 wurde über die Angelegenheit eingehend beraten und wird dem Gemeinderat empfohlen, nachstehendem Antrag zuzustimmen.

A n t r a g

der Gemeinderat möge beschließen:

„Die privatrechtlichen Gebühren für die Benützung des Freibades Waizenkirchen (Eintrittsgebühren) werden ab der Badesaison 2006 wie folgt festgesetzt:

Tageskarte für Erwachsene	€	3,20
Ermäßigte Tageskarte *)	€	2,00
Familien-Tageskarte mit Familienkarte (Erwachsene € 3,00, Kinder € 1,50) höchstens	€	7,50
Tageskarte für Erwachsene ab 17 Uhr	€	1,50
Ermäßigte Tageskarte *) ab 17 Uhr	€	1,00
Blockkarte für 10 Eintritte für Erwachsene	€	24,50
Ermäßigte Blockkarte für 10 Eintritte *)	€	15,50

Saisonkarte für Familien	€ 87,00
Saisonkarte für Familien mit Familienkarte	€ 74,00
Saisonkarte für Erwachsene	€ 47,00
Ermäßigte Saisonkarte *)	€ 34,00
Örtliche Schulklassen mit Begleitpersonen im Rahmen des Unterrichts	frei
Sonstige Schülergruppen pro Person	€ 1,00

*) Kinder von 6 bis 16 Jahren, Schüler, Lehrlinge, Studenten, Zivil- und Präsenzdienstler und Pensionisten mit Ausgleichszulage.

Die Eintrittsgebühren sind Inklusivgebühren (einschließlich 10 % Umsatzsteuer).

Ermäßigungen werden nur gegen Vorlage eines Ausweises gewährt. Bei Nichtvorweisen ist der volle Eintrittspreis zu bezahlen.

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 23 Mitglieder,

(C) Stimmenthaltung: 2 Mitglieder (FPÖ-Fraktion).

Der Antrag wird somit mit Stimmenmehrheit zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 11.) der TO.: Abänderung der Aufbahrungshallegebührenordnung; Beratung und Beschlussfassung

Herr Bürgermeister Ing. Josef Dopler berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Bei der Gebarungsprüfung im Finanzjahr 2004 wurde eine Erhöhung der Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle im Ausmaß der jährlichen Indexsteigerung angeregt. Es wurden daher die Gebühren in den drei Kategorien um den VPI erhöht und auf ganze Euro gerundet.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 25.10.2005 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeindevorstand die Beschlussfassung des nachstehenden Antrages.

A n t r a g

der Gemeinderat möge beschließen:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 8. Nov. 2005 mit der die Aufbahrungshallen-Gebührenordnung der Marktgemeinde Waizenkirchen abgeändert wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 wird verordnet:

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 21.3.2002 betreffend die Aufbahrungshallegebühren für die gemeindeeigene Aufbahrungshalle wird wie folgt geändert:

I.

§ 1 hat zu lauten:

Für die Benützung der von der Marktgemeinde Waizenkirchen errichteten gemeindeeigenen Aufbahrungshalle sind folgende Gebühren zu entrichten:

- a) Für die Benützung der Aufbahrungshalle pro Aufbahrung € 53,--
- b) Für die Benützung der Aufbahrungshalle pro Aufbahrung bei Kinderbegräbnissen (bis zum 15. Lebensjahr) € 33,--
- c) Für eine nur vorübergehende Benützung der Aufbahrungshalle pro angefangenem Tag € 23,--.

II.

Die Wirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit 1. Jänner 2006.

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

- (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen
(B) für den Antrag: 23 Mitglieder,
(C) gegen den Antrag: 2 Mitglieder (FPÖ-Fraktion).

Der Antrag wird somit mit Stimmenmehrheit zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 12.) der TO.: Abänderung der Marktstandsgebühren; Beratung und Beschlussfassung

Herr GVM. Rudolf Hinterberger berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Die Marktstandsgebühren wurden im Jahre 2002 mit € 1,50 pro lfm, mindestens € 4,50 festgelegt. Aufgrund der seither gestiegenen Aufwendungen für Reinigungsarbeiten soll eine Anhebung der Tarife vorgenommen werden.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 25.10.2005 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung nachstehenden Antrages.

A n t r a g

der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Marktтарифordnung 1971 der Marktgemeinde wird dahingehend abgeändert, dass das zu leistende privatrechtliche Entgelt ab 01. Jänner 2006 pro lfm der Verkaufsstände, Schießbudenstände und sonstige Einrichtungen für Verkaufstätigkeit oder Belustigung € 2,00, mindestens aber € 6,00 beträgt.“

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 13.) der TO.: Wohnungsangelegenheiten

Mietvertrag Zauner, Schloß Weidenholz

Herr GVM. Karl Faltyn berichtet namens des Ausschusses für Abwasser- und Wohnungsangelegenheiten:

Herr Erwin Zauner, 4712 Michaelnbach, Grub 8 hat am 13.9.2005 um Zuverfügungstellung einer Wohnung im Schloß Weidenholz angesucht.

Die ehemalige Vogl-Wohnung im Erdgeschoß links steht derzeit leer und befindet sich noch in einem Zustand, der eine Vermietung zulässt.

Herr Zauner hat sich bereit erklärt, die Wohnung selbst instandzusetzen und wird ihm als Gegenleistung eine Mietzins- und Betriebskostenbefreiung bis 1.1.2006 gewährt.

Der Wohnungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 25.10.2005 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung folgenden Antrages.

A n t r a g.

der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Marktgemeinde Waizenkirchen vermietet an Herrn Erwin Zauner, 4712 Michaelnbach, Grub 12 die im Ergeschoß des Schlosses Weidenholz links gelegene, ehemalige Vogl-Wohnung im Gesamtausmaß von 44 m². Die Wohnung wird in die Ausstattungskategorie B eingeordnet und wird befristet auf die Dauer von 3 Jahren vermietet.

Ein entsprechender Mietvertrag ist abzuschließen.“

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 14.) der TO.: OÖ. Verkehrsverbund-Organisationsgesellschaft;
Zustimmung zum Übertrag der bestehenden Verkehrs-
dienstbestellvereinbarung auf eine Nachfolgegesellschaft

Herr Bgm. Ing. Josef Dopler berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Die Oberösterreichische Verkehrsverbund-Organisationsgesellschaft m.b.H. beabsichtigt, ihren gesamten Betrieb gem. Art. IV Umgründungsgesetz im Rahmen eines Zusammenschlussvertrages auf die gleichzeitig zu errichtende Oberösterreichische Verkehrsverbund-Organisationsgesellschaft m.b.H. Nfg. & Co. KG mit sämtlichen Rechten und Pflichten zu übertragen.

Gem. Mail des OÖ. Gemeindebundes vom 22.9.2005 ist hierzu die Zustimmung des Gemeinderates erforderlich.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 21.10.2005 die Angelegenheit vorberaten und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung folgenden Antrages:

A n t r a g.

der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Übertragung des gesamten Betriebes der Oberösterreichische Verkehrsverbund-Organisationsgesellschaft m.b.H. gem. Art. IV Umgründungsgesetz im Rahmen eines Zusammenschlussvertrages auf die gleichzeitig zu errichtende Oberösterreichische Verkehrsverbund-Organisationsgesellschaft m.b.H. Nfg. & Co.KG mit sämtlichen Rechten und Pflichten wird zugestimmt.“

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.
Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 15.) der TO.: Vereinbarung mit der Maschinenring-service reg. Gen.m.b.H. über die Teilübertrag der Schneeräumung

Herr Bürgermeister Ing. Dopler berichtet in Vertretung von GVM. Josef Mayr namens des Gemeindevorstandes:

Der gemeindeeigene Kommunaltraktor Steyr 8120 ist bereits 23 Jahre alt und dem Alter entsprechend reparaturanfällig (jährliche Reparaturkosten € 4.000,-- bis 5.000,--)

Besonders die Schneeräumung im Winter setzt dem Fahrzeug besonders zu.

Nach Rücksprache mit dem Amt der öö. Landesregierung, Gemeindeabteilung ist für die nächsten Jahren eine Förderung eines dritten Kommunalfahrzeuges nicht absehbar.

Da der Traktor für Pflege-, Transport- und Ladearbeiten für die Gemeinde unentbehrlich ist, wurde die Überlegung angestellt, den Traktor nicht mehr für die Schneeräumung einzusetzen, um ihn entsprechend zu schonen.

Vom Maschinenring-Service wurde daher ein Anbot für die Teilübertragung des Winterdienstes, insbesondere die Schneeräumung, eingeholt.

Der MR-Service würde die Schneeräumung ebenfalls mit einem Traktor für jenen Teil des Gemeindegebietes übernehmen, das bisher mit dem Gemeindefahrzeug geräumt wurde. Die Gemeinde stellt den Schneepflug dem MR-Service zur Verfügung, die Arbeiten werden in Absprache bzw. in Auftrag mit dem diensthabenden Bauhofmitarbeiter durchgeführt, die gesamte Haftung wird vom MR-Service übernommen.

Die Vorgangsweise ist auch mit dem zuständigen Landesrat Dr. Stockinger abgesprochen und wird von ihm befürwortet.

Mit dem MR-Service ist eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

Herr GVM. Mayr stellt daher den

A n t r a g

der Gemeinderat möge beschließen:

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

- der Marktgemeinde Waizenkirchen

im folgenden kurz Gemeinde genannt, einerseits und

- MR-Service OÖ: Maschinenring-Service reg. Gen.m.b.H.,

Auf der Gugl 3, 4021 Linz

im folgenden kurz Maschinenring-Service genannt, andererseits wie folgt:

I.**Vertragsgegenstand**

Der Gemeinde obliegt gemäß § 17 O.Ö. Straßengesetz, LGBl. 84/1991, der Winterdienst (Aufstellen von Schneezeichen und Schneezäunen, Schneeräumung und Streuung) auf den in ihrem Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen. Mit dieser Vereinbarung überträgt die Gemeinde an den Maschinenring-Service und dieser übernimmt den Winterdienst hinsichtlich der **Schneeräumung** auf den im Anhang zu dieser Vereinbarung näher bezeichneten Straßen.

Im Rahmen der Durchführung der Schneeräumung gelten folgende Regelungen:

1. Maschinenring-Service verpflichtet sich, den Winterdienst eigenverantwortlich und unaufgefordert bzw. nach Aufforderung durch den diensthabenden Gemeindemitarbeiter so durchzuführen, dass stets eine ordnungsgemäße Schneeräumung der im Anhang entsprechend der Priorität bezeichneten Straßen gewährleistet ist.

Abweichend vom Anhang ist die Gemeinde berechtigt, bei Notwendigkeit im Einzelfalle anderslautende Anweisungen zu geben. Derartige Anordnungen sind schriftlich festzuhalten. Für die Beurteilung der Notwendigkeit der Durchführung der Tätigkeiten durch Maschinenring-Service ist die Sorgfalt eines ordnungsgemäßen Durchschnittsmenschen maßgebend. Bei der Auswahl der von Maschinenring-Service für die Schneeräumung einzusetzenden Personen wird auf die Wünsche der Gemeinde soweit als möglich Rücksicht genommen.

2. Beginn und Intensität der Schneeräumungsmaßnahmen richten sich grundsätzlich nach einem, unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse auf den jeweiligen Straßen, im Einvernehmen der Gemeinde zu erstellenden Einsatzplan. Die Schneeräumung hat an den Hauptverkehrsstrecken zu beginnen und erst in weiterer Folge Nebenstrecken (Hofzufahrten udgl.) zu erfassen. Auf exponierte Stellen (Steigungen, Bergkuppen, Walddurchfahrten, Brücken, Senken udgl.) besonderes Augenmerk zu widmen. Auf außergewöhnliche Vorfälle und/oder Naturereignisse weist die Gemeinde besonders hin. Gleiches gilt für sonstige winterliche Umstände, die der Gemeinde von Dritten zur Kenntnis gebracht wurden. In solchen Fällen obliegt es der Gemeinde, Prioritäten zu setzen.
3. Kann aufgrund von vorhandenen Schneemengen oder sonstigen Elementarereignissen (z.B. Eisregen öä.) der Winterdienst nicht im erforderlichen Maß durchgeführt oder aufrechterhalten werden, so hat der Unternehmer unverzüglich die Gemeinde hiervon zu unterrichten und nach deren Anweisungen den Winterdienst fortzuführen.
4. Jeder in der Vereinbarung angeführte Anhang wird von den Parteien ausdrücklich zum Vertragsinhalt erklärt.
5. Vor erstmaliger Durchführung der oben angeführten Arbeiten in der jeweiligen Saison gibt die Gemeinde der von Maschinenring-Service unter möglichster Berücksichtigung der personellen Wünsche der Gemeinde namhaft gemachten Person bzw. Personen vor Ort alle Hinweise auf Gehsteigkanten, Schächte, Bodenschwellen, den Abstand der Schneestangen zum Straßenrand und dergleichen. Diese Unterweisungen sind in einem Begehungsprotokoll schriftlich festzuhalten und sowohl von der Gemeinde als auch von der/den mit der Durchführung des Winterdienstes betrauten Person/en zu unterzeichnen.

II.

Entgelt

Als Jahresgrundpauschale (Mindestsatz) wird ein Betrag in Höhe von € 4.790,- für Bereitschaft und die Übernahme der Haftung gemäß Punkt III.) dieses Vertrages vereinbart. In dieser Pauschale sind 70 Räumstunden enthalten. Für jede darüber hinaus gehende Einsatzstunde wird als Stundensatz ein Betrag von

€ 55,- bei maschineller Räumung mit Traktor vereinbart.

Aufbau und Platte für Aufbau des Gemeindeschneepfluges wird von MR-Service übernommen.

Zum Zwecke der Aufzeichnung der durchgeführten Arbeiten bzw. aufgewendeten Zeiten wird ein Auftragsbuch (Lieferscheine) geführt. Dieses wird dem Auftraggeber ehestmöglich zur Bestätigung vorgelegt. Zur Bestätigung im Namen des Auftraggebers ist **Herr Alois Sallaberger** zuständig.

Es ist jeweils auf viertel Stunden aufzurunden.

Die angegebenen Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.

Zahlungsbedingungen: MR-Service stellt Anfang Jänner die Jahresgrundpauschale gemäß Punkt II. des Vertrages in Rechnung. Die Rechnungslegung für die übrigen Leistungen erfolgt Ende April.

Zahlung 14 Tage netto.

Alle in diesem Vertrag angeführten Beträge sind wertgesichert, wobei zur Berechnung der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaubliche Index der Verbraucherpreise 2000 (2000=100) oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat September 2005 verlaubliche Indexzahl. Diese Indexzahl ist für die weiteren Saisonen jeweils mit der Indexzahl für den September des betreffenden Jahres zu vergleichen. Die erste Wertanpassung erfolgt für die Saison 2006/2007 und ändert sich entsprechend der Anpassung der Indexzahl von September 2005/September 2006

III.

Haftung von Maschinenring-Service

Maschinenring-Service haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der in Punkt I. dieses Vertrages übernommenen Tätigkeiten im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in grundsätzlich analoger Anwendung des Haftungsumfanges gem. § 1319a ABGB. Ausgenommen von der vorangegangenen Einschränkung der Haftung von Maschinenring-Service auf den Umfang gem. § 1319a ABGB für die ordnungsgemäße Durchführung der in Punkt I. übernommenen Tätigkeiten sind jene Fälle, wo die Gemeinde vertraglich Winterdienstpflichten (z.B. anlässlich eines Grundankaufes oä) übernommen und die Maschinenring-Service ausdrücklich auf das Bestehen eines derartigen Vertrages hingewiesen hat. Keinesfalls haftet Maschinenring-Service weitergehender als die Gemeinde selbst.

Die Vertragsteile halten fest, dass durch diese Vereinbarung die Gemeinde weiterhin Wegehalter im Sinne des § 1319 a ABGB bleibt und abgesehen von den nach Punkt I. übernommenen Tätigkeiten durch diese Vereinbarung keine weitere Übertragung der Wegehalterpflichten und Pflichten aus der StVO auf Maschinenring-Service stattfindet. Es bleibt daher insbesondere Aufgabe der Gemeinde, nach Bedarf und im Einzelfall zusätzliche Anordnungen zu treffen, die Aufstellung von Warnzeichen bei besonderer Gefährlichkeit zu veranlassen, eine Kontrolle des Straßenzustandes vorzunehmen udgl. Maschinenring-Service ist jedoch verpflichtet, ihr bekannt gewordene Mängel des Straßenzustandes (Frostaufbrüche, Kanaldeckelbeschädigungen udgl.) unverzüglich der Gemeinde zu melden.

IV.

Vertragsdauer

Die gegenständliche Vereinbarung beginnt ab der Wintersaison 2005/2006, das heißt in der Zeit von 1. Dezember bis 31. März. Vor dem 1. Dezember bzw. nach dem 31. März kann die Gemeinde im Bedarfsfall auf Anordnung die bereits für den Winterdienst bereitstehenden Dienste von Maschinenring-Service in Anspruch nehmen, wobei diesfalls die Grundsätze der gegenständlichen Vereinbarung gelten. Während der ersten 5 Vertragsjahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Vereinbarung durch die Gemeinde, verzichten beide Vertragsteile auf das Kündigungsrecht.

Ungeachtet dieses Kündigungsverzichtes bleibt es beiden Vertragsteilen vorbehalten, außerordentliche Kündigungsgründe geltend zu machen. Insbesondere kann die Gemeinde jederzeit den Vertrag aufkündigen, wenn Maschinenring-Service wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung durch die Gemeinde den Winterdienst nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung durchführt. Nach Ablauf des Kündigungsverzichtes können beide Vertragsteile diese Vereinbarung mittels eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auflösen.

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

V.

Kosten und Gebühren

Sämtliche mit der Errichtung dieser Vereinbarung allfällig verbundene Kosten und Gebühren, insbesondere Stempel- und Rechtsgebühren, werden von der Gemeinde getragen.

Diese Vereinbarung wird nur in einer, der Gemeinde gehörenden Urschrift errichtet, wobei Maschinenring-Service eine Ablichtung der Urschrift oder auf ihr Verlangen hin und ihre Kosten auch eine beglaubigte Abschrift erhält.

VI.

Schlussbestimmungen

Die vorliegende Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Waizenkirchen in der Sitzung am 8.11.2005 genehmigt.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

.....,am.....

.....,am.....

Für Maschinenring-Service:

Für die Gemeinde:

.....

.....

(Der Bürgermeister)

Debatte

Herr GV Faltyn äußert, dass die SPÖ grundsätzlich dafür ist, wenn Tätigkeiten auf Private übertragen werden. Jedoch wurde die Gemeinde bereits im Frühjahr 2005 davon informiert, dass die Zugmaschine sehr schlecht ist. In der langen Zwischenzeit hätte diese Sachlage im Ausschuss besprochen und überlegt, Richtlinien erarbeitet und Kostenvoranschläge erstellt werden können. Außerdem wurden viele Reparaturen an diesem Fahrzeug durchgeführt, Lenkung, Getriebe, Differenzial, es müsste also wie neu sein.

Der Bruttostundenlohn von € 82,- ist ihm zu hoch. Wer wartet den Pflug? Bisher wurden € 53,70 für Arbeiter und Maschine verrechnet.

Herr GV Faltyn kritisiert, dass 3 Wochen vor Winterbeginn eine solche Entscheidung zu kurzfristig ist. Hätte man früher gehandelt, könnten wir nun Angebote überprüfen. In anderen Gemeinden werden € 55,- pro Stunde verrechnet, der Pflug wird jedoch von der durchführenden Person beigelegt. Laut Herrn Faltyn und seiner Fraktion ist keine Dringlichkeit gegeben und der Traktor kann im kommenden Winter noch verwendet werden. Es besteht auch die Gefahr, dass das Schneeschild bei der Verwendung mit einem großen Traktor kaputt werden könnte.

Herr GV Faltyn wünscht, dass der Antrag zurückgezogen und einem Ausschuss zugewiesen wird. Zusätzlich möchte er wissen, wie die Erwähnung „eines durchschnittlichen Menschen bei der sorgfältigen Durchführung“ im Vertrag erklärt werden kann.

Bezüglich Entgelt empfindet er die Formulierung „dieses wird dem Auftraggeber ehestmöglich vorgelegt“ als eine relative Zeitangabe. Er würde sagen: „Innerhalb 24 Stunden nach Abschluss der durchgeführten Arbeiten“.

Weiters glaubt Herr GV Faltyn, dass bei der Angabe „Zahlung 14 Tage netto“ auf den Zusatz „minus 2 %“ vergessen wurde und es ansonsten 30 Tage netto heißen müsste.

Herr Bürgermeister erzählt, dass dies am 17.10.2005 im Gespräch mit Landesrat Stockinger besprochen wurde. Für die Behandlung im Ausschuss ist der jeweilige Obmann zuständig.

Herr Amtsleiter erklärt, dass er diese Kalkulationen bereits in den Sommermonaten angestellt hat. Wenn er den ehrlichen Stundenpreis für diesen Traktor rechnet, liegt dieser höher als € 32,-. Der Winterdienst ist für jedes Fahrzeug sehr anspruchsvoll. Die Durchschnittskosten der letzten 3 Jahre betragen für dieses Fahrzeug € 11.000,-, inkl. 4.000 bis 5.000 Euro

Reparaturkosten. Laut LR Stockinger kann bei unserer Finanzlage kein neues Fahrzeug angekauft werden. Von Landwirten kann er keine Angebote einholen, da diese zur Ausführung nicht berechtigt und nicht versichert sind. Früher wurde diese Methode angewandt, sie ist aber aufgrund der heutigen gesetzlichen Lage nicht mehr möglich. Der Maschinenring übernimmt die volle Haftung für Schäden, auch bei mangelnder Schneeräumung. Diese Kosten werden in der Pauschale angerechnet. Es war für ihn nicht möglich ein Vergleichsangebot einzuholen. Herr Humer aus Heiligenberg ist mit seinen Fahrzeugen ausgelastet. Außerdem ist eine schnell verfügbare Firma die Voraussetzung für die Schneeräumung. Der Maschinenring bietet in ganz Oberösterreich die gleichen Preise an. Es führen bereits sehr viele Gemeinden den Winterdienst mit MR Service durch. Derzeit liegt hier erst eine vom Gemeindebund überprüfte Mustervereinbarung vor. Einzelheiten, wie zB Zahlungsmodalitäten sind noch auszuverhandeln und abänderbar. Zum ordnungsgemäßen Durchschnittsmenschen möchte er sagen, dass in unserem Fall der diensthabende Bauhofmitarbeiter die Wetterbeobachtung durchführt und die Entscheidung für die Räumung trifft und nicht der Fahrer. Die Stundenkontrolle wird auch vom Bauhof durchgeführt. Diese Mustervereinbarung wird auf das eben gesagte abgeändert, dies ist auch bereits mit dem Maschinenring abgesprochen.

Herr GR Ehrenguber bemerkt, dass der Antrag erst am 4.11.2005 zugestellt wurde. Er hat sich daraufhin im Internet erkundigt und eine Variante gefunden. In der Gemeinde Kollerschlag funktioniert es mit einer Leihtraktorübergabe. Hier wird der Traktor vom Maschinenring Service angemietet. Er fragt sich nun, ob dies eine Lösung gewesen wäre.

Herr Amtsleiter äußert, dass diese Möglichkeiten bei uns nicht gegeben sind und der Maschinenring ca. den gleichen Stundensatz hat wie die eigenen Mitarbeiter. Eine andere Problematik sind die Überstunden der Mitarbeiter, die im Winter entstehen und während dem Jahr nicht abgebaut werden können. Die Gemeinde ist finanziell nicht in der Lage, diese Überstunden auszahlten. Hier könnte ein Teil der Überstunden ausgelagert werden.

Herr Bürgermeister ergänzt, dass Herr Voglhuber um eine Stundenreduzierung von 30 h auf 20 Wochenstunden angesucht hat.

Herr Amtsleiter erklärt, dass diese Auftragsvergabe eine Angelegenheit des Gemeindevorstandes gewesen wäre, er jedoch den Gemeinderat einbeziehen hatte wollen. Die Detailverhandlungen werden dann vom Bürgermeister bw. dem zuständigen Referenten gemacht. Der Preis wird sich nicht ändern, jedoch die Zahlungsmodalitäten und die Auftragsvergabe durch den Bauhof.

Herr Bürgermeister meint, dass es sich hier nur um eine Grundsatzentscheidung handelt.

Herr GV Faltyn bezeichnet diesen Antrag als nebulos und möchte ihn mind. bis zur nächsten GR-Sitzung zurückstellen. Es liegen keine konkreten, auf Waizenkirchen zugeschnittenen Fakten vor.

Herr GV Faltyn stellt laut Geschäftsordnung der Marktgemeinde Waizenkirchen den Geschäftsantrag auf Vertagung.

G e s c h ä f t s a n t r a g.

der Gemeinderat möge beschließen:

„Dieser Tagesordnungspunkt wird bis zur nächsten Gemeinderatssitzung vertagt, da kein für Waizenkirchen vorbereiteter Vertrag vorliegt.“

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Geschäftsantrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

- (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen
- (B) für den Antrag: 8 Mitglieder (SPÖ, FPÖ),
- (C) gegen den Antrag: 17 Mitglieder (ÖVP, GRÜNE).

Der Antrag auf Vertagung wird somit mit Stimmenmehrheit abgelehnt.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

- (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen
- (B) für den Antrag: 16 Mitglieder,
- (C) gegen den Antrag: 8 Mitglieder (SPÖ und FPÖ).

Der Antrag wird somit mit Stimmenmehrheit zum Beschluss erhoben.

Herr GR Auinger erklärte sich als Vorstandsmitglied des Maschinenrings als befangen und enthielt sich der Stimme.

Zu Pkt. 16) der TO.: Ehrungen

Aus dem Ausschuss für Kulturangelegenheiten berichtet der Obmann VBgm. Rudolf Weinzierl folgende Angelegenheit:

Im Zusammenleben in einer Gemeinde gibt es immer wieder Menschen, die bereit sind, sich mit voller Kraft, oft unbedankt und unbezahlt einzubringen. Ohne diese Leistungen würde es viele Angebote nicht oder nur eingeschränkt geben.

In der Ausschusssitzung am 27. Oktober haben die Mitglieder darüber beraten und schlagen drei Personen für die Auszeichnung mit der Ehrennadel in Gold vor. Die Ehrung selbst soll in einem würdigen Rahmen vorgenommen werden.

a.) Helene Schmutzhart, Marktplatz 8:

Frau Helene Schmutzhart hat im Jahr 1990 in ihrem Haus einen kleinen Gewerbebetrieb (Fußpflege) errichtet und erfolgreich ausgebaut. Im Jahr 2000 übergab sie den Betrieb anlässlich ihrer Pensionierung einer Nachfolgerin. Helene Schmutzhart stellte ihre gewonnene Zeit ehrenamtlich mehreren Initiativen zur Verfügung:

- Im Jahr 2000 übernahm sie die Obfraustelle der Handels- und Gewerbetreibenden. Ihr gelingt es ausgezeichnet, zusammen mit fleißigen Mitarbeitern mit verschiedenen Aktionen die heimische Wirtschaft zu beleben.
- Seit dem Jahr 2000 leitet sie mit großer Nachfrage und viel Erfolg das Seniorenturnen der Pfarre Waizenkirchen.

- Als langjährige Vorturnerin des ÖTB trägt sie in Waizenkirchen zum Erhalt der Volksgesundheit bei.

D e b a t t e

Herr GR Hebertinger empfindet, dass die goldene Ehrennadel eine etwas zu hohe Auszeichnung ist. Langjährige Vereinsobmänner besitzen zB nur die silberne Ehrennadel.

Herr Vzbgm. Weinzierl bemerkt, dass im Ausschuss ausschließlich über die goldene Ehrennadel gesprochen wurde.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 24 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

GR Schmutzhart erklärte sich für befangen und stimmte daher nicht mit.

b.) Fritz Gruber, Feldweg 2:

Herr Fritz Gruber pendelte bis zu seiner Pensionierung täglich zu seinem Arbeitsplatz nach Linz. Seine Freizeit stellte er dem Fußball zu Verfügung.

Beim SV Sparkasse Waizenkirchen wurde er im Jahr 1964 Sektionsleiter. Im Jahr 1968 hat er diese Funktion zurückgelegt, da er die Schiedsrichterausbildung ablegte und ab 1968 durch mehr als 20 Jahre ca. 1500 Spiele geleitet hatte. Von 1987 bis 1998 war er Gruppenobmann der Schiedsrichtergruppe Innviertel. Auch im öö. Schiedsrichterkollegium war er aktiv tätig, drei Jahre davon als Obmannstellvertreter.

Im Juli 2001 wurde er zum Obmann des SV Waizenkirchen gewählt. In dieser Zeit wurden beim Sportplatz die Tribüne errichtet, neue Werbequellen gefasst und bei den Umkleidekabinen bauliche Verbesserungen errichtet. Auch der Bau der Asphaltanlage für die Stockschießen wurde von ihm als Obmann voll unterstützt.

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

c.) Dr. Hannes Strand, Hueberstraße 9:

Dr. Hannes Strand kam als 17-jähriger von Linz nach Waizenkirchen, da sein Vater damals das Bildungsheim Hochscharten leitete. Nach der Matura studierte er Medizin und begann vor 25 Jahren im Jahr 1980 als praktischer Arzt zusammen mit seiner Gattin Ursula.

Als Gemeindefacharzt wurde er am 27. Februar 1981 angelobt.

Dr. Strand engagiert sich neben seiner Praxis als Notarzt, Feuerwehrarzt, Arzt für Umweltmedizin, Schularzt und Sportmediziner. Sechs Jahre, von 1989 bis 1995, leitete er die Ortsstelle des Roten Kreuzes Waizenkirchen. Er ist auch für die Diensterteilung für den Sonntagsdienst zuständig. Um das Wohl der Heimbewohner des APH Waizenkirchen ist er auch außerhalb seiner Dienstzeiten stets bemüht.

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Herr Bürgermeister Dopler informiert, dass die genannten Personen vorbehaltlich bezüglich ihrer Ehrung befragt wurden und er die Ehrennadeln beim Neujahrsempfang überreichen wird.

Zu Pkt. 17) Allfälliges

a) Sprechtage bei LR Stockinger

Der Bürgermeister berichtet, dass der Sprechtag bei Landesrat Stockinger am 17.10.2005 abgehalten wurde. Die Ausfinanzierung des FF-Hauses Waizenkirchen wird vom Land 2007 und 2008 übernommen. Bei der nächsten Sitzung ist ein Zwischendarlehen von € 120.000,- aufzunehmen.

Das Union-Vereinsheim, die Sportplatz-Tribüne und das FF-Auto Unterheuberg werden 2006 mit einem BZ-Antrag ausfinanziert. Für das FF-Haus Ritzing werden noch separate Verhandlungen geführt werden, es bestehen Aussichten, den Gemeindebeitrag unterzubringen.

Der Winterdienst-Traktor und das Auto für Essen auf Rädern sollen fremdfinanziert oder geleast werden.

b) Hausbrunnenuntersuchungen

Der Bürgermeister berichtet, dass die Ergebnisse von den 67 erprobten Haushalten vorliegen. 10 Haushalte haben die Untersuchung abgelehnt, 16 Proben weisen eine Trinkwasserqualität auf, 13 sind bedingt mit etwas zuviel Mangan oder Eisen und 38 Brunnenuntersuchungen ergaben ein genussuntaugliches Ergebnis. Dies ist sehr bedenklich.

c) Nachmittagsbetreuung

Laut Herrn Bürgermeister betreut Frau Eva Eidenberger seit 3. Oktober 2005 ca. 14 Kinder. Sie arbeitet mit Begeisterung, obwohl die Erwartungen mancher Eltern sehr hoch gesteckt sind.

d) Hochwasserschutz

Herr Bürgermeister berichtet, dass die Pegelmessungen fertig werden. Landesrat Anschöber und Herr Bürgermeister werden Anfang Dezember die neue einzigartige Pegeleinrichtung vorstellen. An 7 Punkten (Neumarkt, Spaching, Esthofen, Kropfmühle, Bruck - Sandbach, Knotzberg - Leithenbach, Weinzierlbruck) werden die Pegelmessungen durchgeführt. Die Hochwasser-Berechnung für das gesamte Einzugsgebiet wird in Auftrag gegeben. Bund und Land haben die Finanzierung zur Gänze übernommen. Die Büros Humer und Flögl werden sie ausarbeiten.

Mit mehreren Besitzern gibt es grundsätzliche Vereinbarungen für Grundankäufe von insgesamt ca. 8 ha an Sandbach, Leithenbach und Aschach für Rückbaumaßnahmen. Die Kosten für die Mitgliedsgemeinden des Hochwasserschutzverbandes halten sich in Grenzen. Pro Prozentpunkt Mitgliedsbeitrag werden für die Jahre 2005 und 2006 € 220,-- fällig werden, für Waizenkirchen bedeutet dies ca. € 2.400,--. Vieles bei der Finanzierung konnte an das Land weitergegeben werden.

e) Wasserverbände

Herr Bürgermeister informiert: Am 28.11.2005 werden Wasserrechtsverhandlungen über die Sanierung der bestehenden Ortswasserkanäle abgehalten. Über die Erweiterung der Ortskanäle in Rökendorferholz, Lindbruck usw. wird am 15. Dezember verhandelt.

f) LILLO

Heute fährt die Linzer Lokalbahn das letzte Mal in ihren alten Linzer Bahnhof ein. Herr Bürgermeister erzählt, dass er heute bei der Abschiedsfeier bereits anwesend war. Ab 18. Dezember 2005 wird sie erstmals in den Hauptbahnhof einfahren. Das Bahngleis ist sehr zentral neben Halle und anderen Anschlüssen gelegen. Der neue Fahrplan weist neue Verbindungen und Eilzüge auf. Die Strecke zwischen Waizenkirchen und Linz verkürzt sich auch zeitlich.

g) Straßenbaumaßnahmen

Herr Bürgermeister berichtet, dass eine regionale Resolution die Umfahrung von Pötting und den Ausbau der B 129 nach Eferding als die wichtigsten Straßenbaumaßnahmen der höherrangigen Straßen im Gerichtsbezirk betrachtet. Diese wird Mitte November dem zuständigen Referenten LH-Stv. Hiesl vorgebracht werden.

h) Wanderkarte Hausruck-Nord

Herr Bürgermeister informiert, dass die Wanderkarte über Hausruck-Nord Ende März 2006 erscheinen soll, da die Beschilderung der Wege über den Winter durchgeführt wird.

i) Voranschlag

Zum Voranschlag bemerkt Herr Bürgermeister, dass er bereits sehr viele Anregungen bekommen hat. Die Ausschüsse und Feuerwehren haben sehr maßvoll budgetiert. Alle

haben sich auf das Notwendige beschränkt.

j) Ausbau Weißer Graben

Herr GV Hebertinger bemerkt zu den Straßenbaumaßnahmen, dass Herr Bürgermeister vor einem Jahr berichtet hat, dass der Weiße Graben 2005 saniert wird. Dies wurde verschoben, weil in Eferding ein Kreisverkehr errichtet wurde und eine Umfahrung gegeben ist. Somit verzögert sich dies um 1 Jahr und müsste sowieso 2006 durchgeführt werden. Wieso braucht man noch eine Resolution?

Herr Bürgermeister erklärt, dass es hier nicht nur um den Weißen Graben, sondern auch um Gschnarret und um Watzenbach etc. geht.

k) BZ-Mittel

Herr GV Hebertinger möchte wissen, ob für Ritzing BZ-Mittel mit einem Fragezeichen vorgesehen sind.

Herr Bürgermeister erklärt, dass für Ritzing € 180.000,-- BZ-Mittel vorgesehen sind. Die BZ-Mittel für den Gemeindeanteil (OH-Anteil) müssen jedoch noch ausverhandelt werden.

Laut Herrn GV Hebertinger hat Herr LAbg. Mayr erklärt, dass nur eine Feuerwehr pro Jahr gefördert wird.

Herr Bürgermeister bemerkt, dass mit LR Ackerl für 2006 € 30.000,-- und für 2007 und 2008 je € 75.000,-- ausgemacht wurden. Da aber die FF Unterheuberg auf das Auto gewartet hat, verzichtet die FF Ritzing im Jahr 2006 auf € 30.000,-- und bekommt diesen Betrag im Jahr 2009. Es ging um den Gemeindeanteil, den Waizenkirchen als Abgangsgemeinde nicht aus dem OH nehmen darf.

l) Bundesdenkmalamt

Herr GV Faltny fragt an, ob Stellungnahmen des Bundesdenkmalamtes zum alten Volksschulgebäude eingelangt sind.

Herr Bürgermeister verneint dies. Er ergänzt jedoch, dass beim alten FF-Haus in den nächsten 14 Tagen mit einer Reaktion zu rechnen ist.

m) Zustellung der Anträge

Herr GR Helmhart empfindet die Zustellung der Gemeinderatsanträge als problematisch. Den Antrag zu TOP 16) Ehrungen haben die Fraktionsobmänner nicht erhalten. Sie mussten über einen Pfusch abstimmen. Er möchte gerne einen solchen Antrag vor der Sitzung zugestellt bekommen.

Herr Amtsleiter und Herr Bürgermeister äußern, dass über Ehrungen generell kein Antrag vor der Sitzung hinausgeht. Herr Amtsleiter hat per E-Mail die vorgesehenen Personen mitgeteilt. Für die Laudatio ist der jeweilige Referent zuständig.

Herr GR Helmhart bemängelt, dass beim TOP 15) Maschinenring das gleiche Problem bestand. Weiters wünscht er sich eine frühere Zustellung der Anträge in Papierform.

Herr Amtsleiter gesteht, dass dies sein Versehen war.

Herr Bürgermeister reagiert, dass es für die Aussendung der Anträge vor Abhaltung der Sitzung keine Regelung gibt.

n) Anfrage zum letzten Protokoll

Herr GR Weissenböck fragt, wieso beim TOP 10) der letzten Sitzung „Flächenwidmungsplanänderung LeBlhumer“ ausschließlich die 11 Stimmen, die für den

Antrag gestimmt haben, im Protokoll angeführt sind. Er möchte wissen, ob die restlichen dagegen waren.

Herr Bürgermeister antwortet, dass dieser Antrag keine Mehrheit gefunden hat. Ein Antrag benötigt eine Mehrheit, damit er angenommen wird.

Herr Amtsleiter antwortet, dass bei der Abstimmung die Gegenstimmen und Enthaltungen nicht gefragt wurden und deshalb im Protokoll nicht angeführt werden konnten.

o) Meldung Reichert

Herr GR Reichert möchte auf die Anfrage von Herrn GV Hebertinger unter TOP 7) (Anmerkung der Redaktion: kostendeckende Finanzierung des Altenheims) damit reagieren, dass Herr Hebertinger im Sozialhilfeverband Mitglied ist und nicht er.

p) Weinkost in Waikhartsberg

Herr Vzbgm. Weinzierl lädt alle Anwesenden mit Familien und Bekannten sehr herzlich zur Weinkost im Gasthaus Froßdorfer am 26.11.2005 ein.

---o0o---

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21.40 Uhr.

Vorsitzender

ÖVP-Gemeinderat

Schriftführer

SPÖ-Gemeinderat

GRÜNE-Gemeinderat

FPÖ-Gemeinderat

Waizenkirchen, am 8.11.2005

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden*, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde*.

Vorsitzender:

*) Nichtzutreffendes streichen